

Mein Kind ist krank, und nun?

Bei der Erkrankung Ihres Kindes steht Ihnen in begrenztem Umfang Sonderurlaub gemäß §33 Abs.1 Nr. 6 FrUrlV NRW mit Bezügen zu, sofern dienstliche Belange nicht entgegenstehen.

Voraussetzungen	Das Kind darf das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Das Kind bedarf der Betreuung (Attest!, entfällt bei Kindern unter 9 Jahren)) Eine andere Person steht für die Pflege nicht zur Verfügung. Achtung: Bei behinderten Kindern, die bei ihrer Lebensführung Hilfe bedürfen (z. B. Ernährung, Körperpflege), entfällt die Altersgrenze. Allerdings muss auch hier ein Attest die Krankheit belegen.
------------------------	--

§33 der FrUrlV NRW verweist hier nur auf §45 Abs. 2 des SGB V, nicht auf Abs. 2a, daher gibt es für Beamtinnen und Beamte und Tarifbeschäftigte unterschiedliche Regelungen.

Beamtinnen/Beamte

Umfang	Es stehen Ihnen vier Arbeitstage für jedes Kind unter 12 Jahren zu (max. 12 Arbeitstage/Jahr). Neu seit 01.01.2026: Unabhängig von der Jahresarbeitsentgeltgrenze kann man bis zu 13 Tage Sonderurlaub pro Kind pro Kalenderjahr beantragen (bei Alleinerziehenden 26 Tage). Bei mehr als einem Kind hat man im Jahr allerdings Anspruch auf <u>insgesamt max. 30 Tage</u> Sonderurlaub (bei Alleinerziehenden 60 Tage).
Besoldung	Die regulären Bezüge werden weitergezahlt.

Status (ohne Berücksichtigung der Jahresarbeitsentgeltgrenze)	Arbeitstage im Kalenderjahr (für jedes Kind)	Arbeitstage im Kalenderjahr (bei mehreren Kindern)
Beamtete Lehrkraft	13 Arbeitstage	max. 30 Arbeitstage
Alleinerziehende beamtete Lehrkraft	26 Arbeitstage	max. 60 Arbeitstage

Beamtete Lehrkräfte können auch halbe Tage in Anspruch nehmen, deren Länge sich nach der Hälfte, der für den jeweiligen Arbeitstag festgesetzten regelmäßigen Arbeitszeit, richtet. Die regulären Bezüge werden weiterbezahlt.

Urlaub unter Fortzahlung der Besoldung wird für bis zu fünf Arbeitstage pro Kalenderjahr gewährt, wenn es **aus medizinischen Gründen** notwendig ist, dass die Beamtin oder der Beamte bei einer **stationären Krankenhausbehandlung** von u. a. Kindern, die das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, und behinderten Verwandten, zur **Begleitung** aufgenommen wird. Die Notwendigkeit der Begleitung muss durch die stationäre Einrichtung bescheinigt werden. Dies entfällt bei Kindern, die das neunte Lebensjahr noch nicht

... 2

vollendet haben, da hier die Notwendigkeit der Mitaufnahme einer Begleitperson aus medizinischen Gründen unwiderlegbar vermutet wird.

Tarifbeschäftigte

Status	Arbeitstage im Kalenderjahr (für jedes Kind)	Arbeitstage im Kalenderjahr (bei mehreren Kindern)
Tarifbeschäftigte Lehrkräfte (Kind und Elternteil gesetzlich krankenversichert)	15 Arbeitstage	max. 35 Arbeitstage
Alleinerziehende Lehrkräfte (Kind und Elternteil gesetzlich krankenversichert)	30 Arbeitstage	max. 70 Arbeitstage
Tarifbeschäftigte Lehrkräfte (Kind oder betreuendes Elternteil privat krankenversichert)	4 Arbeitstage	max. 12 Arbeitstage

Bezahlung	Sind Sie gemeinsam mit Ihrem Kind in der GKV versichert, erhalten Sie während der Freistellung Krankengeld, d.h. 70% der Bruttobezüge, höchstens 90% des Nettoentgeltes. Gehören Sie zu der Gruppe, der lediglich vier Arbeitstage zusteht, wird das Gehalt in dieser Zeit weitergezahlt. Achtung: Ist Ihr Kind über Ihren Ehepartner z. B. privat versichert, erhalten Sie keine Bezahlung!
------------------	--

Eltern, die aktuell Elterngeld beziehen und in Teilzeit arbeiten, können Kinderkrankentage nehmen. Dadurch reduziert sich das Elterngeld, das sie bekommen, nicht.

Neue Regelung bei stationärer Aufnahme des Kindes

Wird Ihr Kind stationär behandelt und ist eine Aufnahme eines Elternteils medizinisch notwendig, so gibt es seit 2024 einen zeitlich unbegrenzten Anspruch auf Kinderkrankengeld, „wenn das Kind das 12. Lebensjahr noch nicht beendet hat, behindert und auf Hilfe angewiesen ist.“ Die Tage werden nicht auf die o. g. Kinderkrankengeldtage angerechnet.

Weitere Infos: www.bmfsfj.de (Seite des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend)

**Bitte wenden Sie sich bei
Detailfragen an ein PhV-
Personalratsmitglied in
Ihrer Bezirksregierung:**

Gymnasien und WBKs



Gesamtschulen

